

funden. Wünschenswert wäre ein Abkürzungsverzeichnis; NZZ kann ich noch raten, ZEE aber schon nicht mehr. Der zweite Satz des Vorworts schreckt vermutlich die Leser ab, das Buch in der Hand zu behalten. Ich ermuntere trotzdem zum Weiterlesen.

F. HENGSBACH S. J.

KATHOLISCHE GESELLSCHAFTSLEHRE IM ÜBERBLICK. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche. Herausgegeben von *Walter Kerber, Heimo Ertl, Michael Hainz*. Frankfurt 1991. 268 S.

Das Buch ist die Übertragung und Neubearbeitung einer US-amerikanischen Vorlage, die 1988 unter dem Titel: „Katholische Soziallehre. Unser am besten gehütetes Geheimnis“ von Peter J. Henriot, Edward P. DeBerri und Michael J. Schultheis veröffentlicht wurde. Es „dient einem ganz praktischen Zweck: Es will allen Interessierten helfen, die katholische Gesellschaftslehre kennenzulernen und aus dieser Kenntnis heraus zu handeln.“ (7) Als „Einführung in die wichtigsten Inhalte der kirchlichen Gesellschaftslehre“ (13) gliedert es sich in zwei Teile. Teil I (19–38) erläutert den historischen Hintergrund, zunächst die Entwicklungslinien der sozialen Botschaft von Papst Leo XIII. bis Papst Johannes Paul II., dann die durch das 2. Vatikanische Konzil und in dessen Folge ausgelösten Änderungen der Einstellung und der Methode und schließlich in 12 Kernthesen die Hauptanliegen der römischen Sozialverkündigung. Teil II bietet eine Auswahl kirchlich-sozialer Stellungnahmen im Überblick. Abschnitt A (41–153) enthält zwölf Dokumente gesamtkirchlicher Sozialverkündigung der Päpste, der Römischen Bischofssynode und der Kongregation für die Glaubenslehre. Im Abschnitt B (154–216) finden sich fünf teilkirchliche Dokumente: die Texte der Generalversammlungen der lateinamerikanischen Bischöfe in Medellín und Puebla, die zwei US-amerikanischen Hirtenbriefe über die Herausforderung des Friedens und die wirtschaftliche Gerechtigkeit sowie den Österreichischen Sozialhirtenbrief. Abschnitt C (217–240) hat zwei Dokumente aus dem Konziliaren Prozeß aufgenommen: die Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der BRD von Stuttgart und das Schlußdokument der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel. Der Anhang enthält eine Art Gebrauchsanweisung des Buches. Hinweise auf weitere Dokumente der kirchlichen Soziallehre, ein ausgewähltes Literaturverzeichnis und ein ausführliches Register.

Das didaktisch gut aufbereitete Arbeitsbuch vermittelt einen ersten Überblick über die inhaltlichen Bausteine dessen, was in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit allgemein für das Lehrgebäude der katholischen bzw. kirchlichen Soziallehre gehalten wird. Diejenigen, die keinerlei Vorwissen haben, werden neugierig in der jeweils knappen, raffenden Zusammenfassung, die mit Originaltexten versetzt ist, herumschnuppern und sich vordergründig informieren können. Diejenigen, die sich in der kirchlichen Sozialverkündigung ein wenig auskennen, werden interessiert und kritisch prüfen, ob und wie es den Herausgebern gelungen ist, durch den Dschungel päpstlicher Äußerungen eine systematische Bresche zu schlagen oder das Feuerwerk gesamtkirchlicher Appelle auf einen normativen Begriff zu bringen. – Ein besonderes Verdienst können die Herausgeber für sich verbuchen, daß sie die kirchliche Soziallehre nicht auf die päpstlichen oder römischen Stellungnahmen reduziert, sondern eine Textauswahl der regionalkirchlichen Dokumente von Medellín und Puebla, der US-amerikanischen Hirtenbriefe zum Frieden und zur Wirtschaft und des österreichischen Sozialhirtenbriefs sowie die deutschen und europäischen Erklärungen des konziliaren Prozesses zugänglich gemacht haben. – Der Band gewährt sogar trotz der unvermeidlichen Knappheit der Darstellung stellenweise einen erhellenden Einblick in die charakteristische Eigenart, mit der eine amtskirchliche Erklärung sich einer Frage nähert, und in die Vorgehensweise, mit der sie ein bestimmtes Thema behandelt. Beispielsweise sind mir aufgefallen die Texte über das Eigentumsrecht bei Pius XI. (50), das Mitbestimmungspostulat bei Johannes XXIII. (60), die Ächtung des Krieges mit Massenvernichtungswaffen und des Wettrüstens durch das Vatikanische Konzil (90), das unerschütterlich behauptete, wengleich fragwürdige Methodenbewußtsein der traditionellen Soziallehre (133), die gewagte, wengleich widerlegte Unterentwicklungshypothese der zwei

Blöcke (140) bzw. die Zuweisung der Hauptverantwortung für eine gerechte Entwicklungspolitik (151) im Entwicklungsgrundschriften Papst Johannes Pauls II. sowie das erste Auftauchen und die weitere Reflexion des Umweltthemas (112, 122, 143, 147, 198, 208).

Die unverkennbaren Grenzen eines solchen Arbeitsbuches liegen, wie mir scheint, einmal in der bereits im Vorwort markierten Ausrichtung auf den lehramtlichen Träger verbindlicher kirchlicher Gesellschaftslehre (die im Vorwort von Walter Kerber und in der Einleitung der Herausgeber wahllos wechselnd „katholische“/„kirchliche“ „Gesellschafts-“/„Soziallehre“ genannt wird). Der bemühte Rechtfertigungsversuch, daß gerade unter dieser Rücksicht die zwei ersten Stufen des konziliaren Prozesses, nicht jedoch das Schlußdokument von Seoul, in dem sich die anders akzentuierten globalen Optionen der Weltkirchen niederschlagen, oder die Beschlüsse des Bochumer Katholikentags und der Würzburger Synode aufgenommen wurden, überzeugt mich kaum. – Ich weiß auch nicht, ob die auf die kirchliche Soziallehre neugierigen Leserinnen und Leser nach der Durchsicht der ziemlich allgemein gehaltenen, gerafften Kurzfassung interessiert bleiben, in den Originaltexten der kirchlichen Gesellschaftslehre weiterzulesen, und ob sie überhaupt durch die Kenntnis der Zusammenfassungen ihr Handeln verändern können. Zumindest offenbart die fast lexikalische Reihung der Themen und Aussagen, wie sperrig und diffus, versetzt und querläufig beispielsweise ein päpstliches Rundschreiben komponiert ist und daß sich in ihm eine Menge von Leerformeln und Selbstverständlichkeiten findet. Gleichzeitig erschließt eine solche Zusammenstellung nur wenig die innere Logik, das unverwechselbare Profil eines Dokumentes sowie dessen Anschlußfähigkeit, die Brüche und Widersprüche zu vorhergehenden Aussagen. Infolgedessen bleibt es zweifelhaft, ob die spielerische Ungenauigkeit, wie drei Dokumente mit der Definition des angeblich zentralen Dreischritts der kirchlichen Soziallehre („Sehen, urteilen, handeln“ oder: „Grundsätze für das Denken, Normen für das Urteil, Regeln für das Handeln“) umgehen (102, 132, 139), in der Synopse der jeweiligen Zusammenfassungen überhaupt zu entdecken ist. Ebenso werden die Unstimmigkeit, „Solidarität“ als Strukturregel bzw. als christliche Tugend zu definieren (139, 149), oder die abweichende Beurteilung der Gewaltanwendung (97, 134, 143, 161, 181) wohl unaufgedeckt bleiben, falls nicht über das Register eine solche Synopse erstellt wird, wozu die Anweisung zum Gebrauch des Buches anleitet (244). – Überraschend ist die totale Fehlanzeige von Bischofsworten aus der Bundesrepublik. Wegen der liturgisch-binnenkirchlichen Fixierung der deutschen Kirche mag dies gerechtfertigt sein; wenigstens die Erklärung der deutschen Bischöfe zum Frieden, die auch unter dem Eindruck des US-amerikanischen Bischofsworts zustandekam, wäre wert gewesen, in die Sammlung aufgenommen zu werden. – Einige Nachlässigkeiten, daß beispielsweise Pius XI. die Mißstände des Kommunismus (statt: des Sozialismus) verurteile und das Recht auf einen Arbeitsplatz betone (22), oder daß Paul VI. dem „Kapitalismus“ (96) bestimmte Ungerechtigkeiten anlaste statt der im Original bezeichneten „bestimmten Abart dessen, was man ‚Kapitalismus‘ nennt.“, lassen sich vermutlich auf die US-amerikanische Vorlage abwälzen. Bei der Übersetzung der zwölf Hauptanliegen (36–38) in dessen hätten sich die deutschen Herausgeber nicht auf die zentralkirchlichen Dokumente beschränken dürfen, sondern diese gemäß ihrer erweiterten Fassung der Vorlage durch regionalkirchliche und ökumenische Verweise ergänzen können. – Ich denke, daß Bildungseinrichtungen erfolgreich mit dem Buch arbeiten werden, daß sie es Neugierigen, die nach der kirchlichen Sozialverkündigung fragen, in die Hand drücken, und daß diese dadurch auf den Geschmack kommen, in Originaltexten kirchlicher Soziallehre aus der neueren Zeit weiterzulesen.

F. HENGSBACH S. J.

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*. (Uni-Taschenbücher 1618.) Paderborn: Schöningh 1992. 248 S.

Durch die Promulgation des Codex Iuris Canonici im Jahr 1983 wurden auch alle vorher erschienenen kirchenrechtlichen Nachschlagewerke obsolet. Nachdem inzwischen eine Reihe von Kommentaren zum CIC/1983 erschienen sind, fehlte es u. a. noch an einem kurz gefaßten Lexikon. Diese Lücke ist nun durch das vorliegende Buch